
WASSER  **ABFALL**

REGELWERK

■ **REGELBLÄTTER**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

Ergänzung zum ÖWAV-Regelblatt 35

**Anhang zu Kapitel 4
„Rechtliche Rahmenbedingungen“**

Wien 2019

1 Anhang zu Kapitel 4 „Rechtliche Rahmenbedingungen zum ÖWAV-Regelblatt 35“

1.1 ANWENDUNGSBEREICH

Für das Verständnis der nachfolgenden rechtlichen Ausführungen ist es wesentlich, sich noch mal den Anwendungsbereich dieses Regelblattes vor Augen zu halten:

Dieses Regelblatt beschäftigt sich mit der Einleitung von Niederschlagswässern in Oberflächengewässer. Es enthält Empfehlungen zur mengen- und gütemäßigen Behandlung von Niederschlagswässern aus Regenwasserkanälen. Einleitungen aus der Entlastung von Mischwasserbehandlungsanlagen fallen nicht in diesen Anwendungsbereich.

In qualitativer Hinsicht handelt es sich dabei um Regenwasser von Dachflächen, Flächen des fließenden und ruhenden Verkehrs, Lager- und Manipulationsflächen, nicht jedoch von Flächen, die systematisch durch betriebsspezifische Tätigkeiten verunreinigt werden – daher um atmosphärisches und gering verschmutztes bis mittel verschmutztes Niederschlagswasser. Bei der Einleitung von Niederschlagswässern in ein Gewässer sind die qualitativen Einwirkungen durch allenfalls vorhandene Verunreinigungen und durch hydraulischen Stress bedingte qualitative Beeinträchtigungen sowie die hydraulischen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu beurteilen.

1.2 Rechtlicher Rahmen

1.2.1 Recht der Europäischen Union

1.2.1.1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG)

Zentrales Ziel der WRRL sind die Erhaltung und Verbesserung der Beschaffenheit aller aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete sowie die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung. Erreicht werden soll dies durch eine auf Gesamteinzugsgebiete bezogene Gewässerbewirtschaftung, die in Zeitzyklen von jeweils 6 Jahren ablaufen soll und aus den Schritten Bestandsaufnahme, Problemidentifikation, Zielformulierung, Maßnahmenfestlegung und -durchführung sowie Erfolgskontrolle (die in weiterer Folge als Bestandsaufnahme für den zeitlich nächstfolgenden Planungszyklus fungieren soll) besteht.

In der WRRL definierte Güteziele sollen sicherstellen, dass sich alle Oberflächengewässer und Grundwässer der Gemeinschaft in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung dieses Zustandes verhindert wird. Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen von einzugsgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftungsplänen und darin integrierten Maßnahmenprogrammen die erforderlichen Aktivitäten festlegen und umsetzen, um einen zumindest guten Zustand ihrer Gewässer zu erreichen. Wenn sich ein Gewässer bereits in einem guten Zustand befindet, soll dieser bewahrt bleiben. Generell soll die Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft schrittweise verringert werden. Jedes Maßnahmenprogramm enthält

grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen. Zu den grundlegenden Maßnahmen (Mindestanforderungen!) gehören jedenfalls Regelungen wie Verbote der Einleitung gefährlicher Stoffe in Gewässer aus Punktquellen oder Bewilligungspflichten für die Einleitung derartiger Stoffe. Die erteilten Bewilligungen sind in regelmäßigen zeitlichen Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren (sh. Art. 11 Abs. 3 lit. g WRRL).

Abwassereinleitungen haben einen wesentlichen Einfluss auf den Zustand der oberirdischen Gewässer. Somit kommt den Anforderungen an Abwassereinleitungen, die in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren festgelegt werden, für die Erreichung der oben genannten Zielsetzung besondere Bedeutung zu.

Die WRRL beschäftigt sich nicht ausdrücklich mit Niederschlagswasser, allerdings sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu setzen, um eine Verschlechterung des Zustandes des Oberflächen- oder Grundwasserkörpers zu verhindern und das Erreichen des guten Zustandes sicherzustellen.

1.2.1.2 Hochwasserrahmenrichtlinie (RL 2007/60/EG)

Ziel der EU-Hochwasserrichtlinie ist die Verringerung und Bewältigung hochwasserbedingter Risiken, insbesondere an Flussläufen und in Küstengebieten. Aus diesem Grund sieht die Richtlinie vor, dass Hochwasserrisiken in gefährdeten Flusseinzugsgebieten bewertet werden, dass Hochwasserrisikokarten für alle Gebiete angefertigt werden, in denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht, und dass Pläne für das Hochwasserrisikomanagement erstellt werden.

National setzt das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) in Österreich diese Vorgaben um und regelt auch darüber hinaus den Hochwasserschutz. Die Vorschriften zum Hochwasserschutz finden sich überwiegend im vierten Abschnitt des WRG. Ergänzt werden diese Vorgaben durch Regionalprogramme der Länder, denen vor allem auch die Vollzugsaufgaben zum Hochwasserschutz obliegen.

Zudem ergänzen Raumordnungsrecht und Baurecht der Länder die wasserrechtlichen Anforderungen für einen effektiven Hochwasserschutz.

1.2.2 Gesetze und Verordnungen in Österreich

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird auf folgende Rechtsgrundlagen hingewiesen:

- **Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)**, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (**Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG**), BGBl. II Nr. 96/2006 idgF
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (**Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG**), BGBl. II Nr. 99/2010 idgF
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in

Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV – **Allgemeine Abwasseremissionsverordnung**), BGBl. Nr. 186/1996 idgF

1.3 Kriterien für die rechtliche Beurteilung

Auf Grund der unterschiedlichen Einwirkungsmöglichkeiten bei der Einleitung ergeben sich unterschiedliche rechtliche Beurteilungen für die Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit, je nachdem, ob in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht auf das Fließgewässer eingewirkt wird.

Jedenfalls sind jedoch immer die Auswirkungen auf öffentliche Interessen und fremde Rechte zu beurteilen, unabhängig davon, ob Reinigungs- oder Retentionsanlagen vorgeschaltet werden, um die Beeinträchtigung dieser Interessen hintanzuhalten.

Zunächst ist zu beurteilen, ob die geplante Einleitung wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist. Dabei können im Zusammenhang mit der Einleitung von Niederschlagswasser verschiedene Bewilligungstatbestände des Wasserrechtsgesetzes verwirklicht werden.

So können Niederschlagswässer je nach Herkunftsbereich (z. B. von Dächern, befestigten Verkehrsflächen etc.) schadstoffbelastet sein und bei gezielter konzentrierter Einleitung dieser Wässer über die Regenkanalisation ins Gewässer zu mehr als geringfügigen Einwirkungen im Sinne des § 32 Abs. 1 WRG führen. Auch der hydraulische Stress für die aquatischen Lebewesen, der durch die konzentrierte Einleitung einer größeren Einleitmenge von nicht oder gering verunreinigtem Niederschlagswasser entsteht, kann eine mehr als geringfügige Einwirkung nach § 32 WRG darstellen. Sollte keine bewilligungspflichtige qualitative Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten sein, ist eine Bewilligungspflicht nach § 9 WRG zu prüfen, da auch eine über den Gemeingebrauch gehende konzentrierte Einleitung einer größeren Menge von nicht oder geringfügig verunreinigtem Niederschlagswasser das Gewässer überlasten oder Umweltziele gefährden und daher eine Bewilligungspflicht auslösen kann.

Wird die Bewilligungspflicht bejaht, dann ist als nächster Schritt zu beurteilen, ob die Einleitung auch bewilligungsfähig ist bzw. unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Bedingungen und Auflagen sie bewilligungsfähig ist.

1.3.1 Bewilligungspflicht nach § 32 WRG (qualitative Einwirkung)

Die Frage der Bewilligungspflicht für die Einleitung von Niederschlagswässern hängt in erster Linie von der Intensität der Einwirkung ab (Beschaffenheit und Menge sind entscheidend; z. B.: Liste der gefährlichen Stoffe – Anhang E zum WRG).

Eine Bewilligungspflicht im Sinne des § 32 setzt eine Einwirkung auf Gewässer voraus, die nach dem natürlichen Lauf der Dinge geeignet ist, deren Beschaffenheit unmittelbar oder mittelbar zu beeinträchtigen. Dies ist immer im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung zu überprüfen.

1.3.1.1 Gewässer

Ein wesentliches Kriterium für die Bewilligungspflicht ist, dass es sich um ein Gewässer handelt, in dessen Beschaffenheit eingewirkt wird. Maßgeblich für den Gewässerbegriff ist das Vorhandensein eines Gewässerbettes (Oberleitner/Berger; WRG⁴ (2018) vor § 1, Rz 2). Die rechtliche Eigenschaft bleibt auch erhalten, wenn das Gewässerbett nicht ständig Wasser führt (Bumberger/Hinterwirth, WRG², § 1, E2).

Dabei ist für die Frage der Bewilligungspflicht einer Einwirkung nicht entscheidend, ob es sich um ein öffentliches (§ 2) oder ein privates Gewässer (§ 3) handelt. Für die Beurteilung der Bewilligungspflicht ist es auch unerheblich, ob es sich um ein natürliches Gewässer oder um ein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer handelt (§ 30a).

1.3.1.2 Einwirkung

Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8), sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (§ 32, Abs. 7) gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Geringfügige Einwirkungen auf ein Gewässer im Sinne des § 32 sind solche, die einer zweckentsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen. Zweckentsprechend ist die Nutzung des Gewässers, wenn

- die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet und der Gemeingebrauch nicht behindert wird (25.5.1961, 715/60, VwSlg NF 5575 A) bzw.
- sie dem Ziel und Begriff der Reinhaltung des § 30 WRG entspricht.

Im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht sind die Begriffe „Verunreinigung“ (§ 30 Abs. 3 Zif. 1) und „Verschmutzung“ (§ 30 Abs. 3 Zif. 3) folgendermaßen einzuordnen:

- Die Verunreinigung umfasst jegliche Abweichung von der natürlichen Beschaffenheit und somit die gesamte Bandbreite unterhalb des sehr guten Zustandes. Die Verunreinigung kann geringfügig oder mehr als geringfügig und daher bewilligungspflichtig sein. Hier kommt es auf den Einzelfall an!
- Die Verschmutzung ist eine mehr als geringfügige, daher „wesentliche Verunreinigung“, die die Einhaltung bzw. Erreichung eines konkreten Umweltziels nach § 30a WRG gefährdet und daher jedenfalls bewilligungspflichtig ist.

Die Bewilligungspflicht nach § 32 umfasst nicht nur die geplante Einwirkung oder deren Änderung, sondern auch dazu dienende Anlagen.

Jene in § 32 Abs. 2 WRG beispielhaft aufgezählten Maßnahmen (z. B. Einbringung von Stoffen, erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit) sind typische Formen von Einwirkungen, die der Bewilligungspflicht unterliegen. Aber auch bei diesen Tatbeständen wird die Frage der Geringfügigkeit zu prüfen sein.

1.3.2 Bewilligungspflicht nach § 9 WRG (quantitative Einwirkung)

Die Einleitung von Oberflächenwässern in öffentliche Gewässer oder private Tagwässer (Oberflächengewässer) ist nach § 9 WRG – „Besondere Benutzung an öf-

fentlichen Gewässern und privaten Tagwässern“ – bewilligungspflichtig, wenn sie über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgeht.

So bedarf die Einleitung nicht verunreinigter Niederschlagswässer in öffentliche Gewässer keiner wasserrechtlichen Bewilligung, „soweit sie nicht das Gewässer mengenmäßig überlastet oder Umweltziele (§§ 30 ff) gefährdet“ (Oberleitner/Berger; WRG⁴ (2018), § 8, Rz 3).

Kleine Mengen werden in der Regel kein Problem darstellen. Bei bekannter Vorfluterproblematik (Überlastung) wird eine Einzelfallprüfung zur Bewilligungspflicht nötig sein.

Bei privaten Tagwässern besteht dann keine Bewilligungspflicht, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 WRG gegeben sind. Sind bei privaten Tagwässern durch die zusätzliche Einleitung ausschließlich fremde Rechte berührt, dann besteht keine Bewilligungspflicht, solange der betroffene Unterlieger der Einleitung zustimmt.

Sofern durch die Oberflächenwassereinleitung eine mehr als geringfügige qualitative Beeinträchtigung der Gewässer verbunden ist (z. B. hydraulischer Stress), ist eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG vorgesehen; § 9 wird in diesem Fall von der speziellen Norm § 32 mitumfasst. Das heißt: Neben der Überprüfung der qualitativen Beeinträchtigung wird auch zu prüfen sein, ob auf Grund der Einleitmenge eine hydraulische Überlastung gegeben ist (VwGH 2008/07/0127).

1.3.3 Bewilligungspflicht nach § 38 und § 41

Bauten am Ufer und andere Anlagen innerhalb des HQ30-Abflussbereiches sind nach § 38 WRG bewilligungspflichtig.

Soll das geplante Vorhaben einen Regulierungszweck erfüllen, dann wird dieses Projekt nach § 41 WRG bewilligungspflichtig.

1.3.4 Bewilligungsfähigkeit

Im Bewilligungsverfahren zur Einleitung von Oberflächenwasser ist darauf zu achten, dass öffentliche Interessen (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte (§ 12 Abs. 2) nicht verletzt werden.

Bei der Beurteilung, ob durch ein Vorhaben öffentliche oder fremde Rechte in rechtlich relevanter Weise berührt werden, ist grundsätzlich von der bestehenden Situation – dem Ist-Zustand – auszugehen (VwGH v. 25.04.1996, 93/07/0082). Dabei sind alle sowohl bewilligten als auch konsenslosen Einleitungen zu berücksichtigen (VwGH v. 11.12.2003, 2003/07/0007).

1.3.4.1 Öffentliches Interesse

Es sind die öffentlichen Interessen (§ 105), insbesondere lit. a – e und lit. m und n, vorrangig zu beachten.

Weiters sind im Verfahren die Auswirkungen auf den Gewässerzustand (§ 104a WRG) zu prüfen.

Bei qualitativer Einwirkung

Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik erforderlichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben.

Im Sinne eines kombinierten Ansatzes ist bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit sowohl eine emissionsseitige als auch eine immissionsseitige Betrachtung anzustellen.

Emissionsseitig gibt die AAEV den indirekt verbindlichen Stand der Technik für die Abwasserreinigung und die einzuhaltenden Grenzwerte vor. Die Behörde hat in der Bewilligung die maßgeblichen Parameter, die Emissionsbeschränkungen und Überwachungsmodalitäten festzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der AAEV soll nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser noch vor dem Eintritt in einen Regenwasserkanal dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden.

In Anwendung dieses Grundsatzes sollen zur Sicherung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes Niederschlagswässer primär durch eine großflächige Versickerung über eine aktive Bodenpassage beseitigt werden. Nur wenn diese Möglichkeit voll ausgeschöpft ist, eine Versickerung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig erscheint oder auf Grund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich ist, kann die Einleitung in ein Oberflächengewässer oder eine Kanalisation in Erwägung gezogen werden.

Mit Schadstoffen belastete Niederschlagswässer, die überwiegend durch menschliche Tätigkeiten entstanden sind und aus einem Einzugsgebiet in das Gewässer geschwemmt werden, fallen in den Geltungsbereich der AAEV (§ 1 Abs. 1 Z 3.). Die Emissionsbegrenzungen der Anlage A der AAEV gelten jedoch nicht für Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen von Trennkanalisationen (§ 4 Abs. 2 Z 13.2.). Gemäß § 3 Abs. 4 der AAEV soll jedoch Niederschlagswasser aus der Trennkanalisation, von stark frequentierten Verkehrsflächen sowie von sonstigen Flächen (§ 1 Abs. 1 Z. 3), sofern diese Einleitung eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit erwarten lässt, die das geringfügige Ausmaß übersteigt (§ 32 Abs. 1 WRG), mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung der Forderung der Erhaltung eines guten Gewässerzustandes gereinigt werden. Es sind dann im Einzelfall in der Bewilligung die maßgeblichen Parameter, die Emissionsbegrenzungen und Überwachungsmodalitäten in Anlehnung an die AAEV in Auflagenform festzulegen, wenn auf Grund der Vorbelastung der Gewässer (§ 33b Abs. 1 WRG) eine Beeinträchtigung oder eine Überschreitung der Qualitätsnormen zu erwarten ist (§ 33b Abs. 1 WRG). Bei der Wahl eines Reinigungssystems gemäß diesem Regelblatt kann von einer Einhaltung der in der AAEV angeführten Einleitungsbedingungen ausgegangen werden.

Immissionsseitig ist gemäß § 30a WRG der gute ökologische und der gute chemische Zustand als Zielzustand für die Oberflächengewässer vorgegeben. Dabei sind die Vorgaben der QZV Ökologie OG und der QZV Chemie OG einzuhalten, die den Zielzustand des Oberflächengewässers (gilt für alle Oberflächenwasserkörper, einschließlich erheblich veränderter und künstlicher) näher definieren. Durch die Einlei-

tung darf es zu keiner Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers kommen bzw. darf eine zukünftige Zielerreichung nicht verhindert werden.

Die Einleitung von Abwässern, die Stoffe der QZV Chemie OG in maßgeblichem Umfang enthalten, kann angesichts ihrer Umweltgefährlichkeit nicht als bloß geringfügige Einwirkung angesehen werden und bedarf damit einer Bewilligung nach § 32 (siehe dazu Oberleitner/Berger; WRG⁴ (2018), § 33b, Rz 4).

Gemäß § 5 Abs. 4 QZV Chemie OG sind bei Abwassereinleitungen die Umweltqualitätsnormen innerhalb des Einmischungsbereiches nach einer bestimmten Entfernung unterhalb der Abwassereinleitung einzuhalten. Die Entfernung hat idR das Zehnfache der Gewässerbreite an der Stelle der Abwassereinleitung, mindestens jedoch einen Kilometer zu betragen. Es handelt sich dabei um eine Betreiberpflicht.

Niederschlagswässer mit anthropogenen Verunreinigungen (Abschwemmungen von Flächen in Siedlungsgebieten, stark frequentierten Verkehrsflächen o. Ä.) können nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Vorreinigung in Oberflächengewässer eingeleitet werden, sofern die Immissionsgrenzwerte der QZV Chemie OG nicht überschritten werden und es zu keiner Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten der QZV Ökologie OG (Fische, Algen, wirbellose Gewässertiere, höhere Wasserpflanzen) kommt.

Bei quantitativer Einwirkung

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im Sinne der vorigen Aufzählung unter Punkt „1.3.4.1 Öffentliches Interesse“ ist bezogen auf derartige Sachverhalte dann anzunehmen, wenn:

- eine Gefahr für Menschenleben gegeben ist,
- das Schadensausmaß für Sachgüter einen erheblichen Umfang erreicht,
- eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer gegeben ist,
- wesentliche Zielsetzungen der Hochwasserrichtlinie beeinträchtigt werden.

Hierbei wird eine konkrete Besorgnis gefordert. Allenfalls in der Zukunft mögliche Bebauungen und Versiegelungen betroffener Gebiete sind hier nicht maßgeblich.

Gefahr für Menschenleben

Eine Gefahr für Menschenleben wird eventuell dann zu erwarten sein, wenn es durch die zusätzliche Einleitung zu einer unerwartet hohen Fließgeschwindigkeit oder einer plötzlichen großen Anhebung des Wasserspiegels kommt.

Erhebliches Schadensausmaß

Ein erhebliches Schadensausmaß für Sachgüter ist dann anzunehmen, wenn durch eine Erhöhung des Wasserspiegels mit hoher Wahrscheinlichkeit ein größerer volkswirtschaftlicher Schaden zu befürchten ist.

Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses

Laut Judikatur des VwGH wird unter konkreter Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses im Sinne des § 105 Abs. 1 lit b WRG beispielsweise folgendes verstanden:

- Jegliche wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme, die zu einer Verschärfung einer Gefahrensituation im Hochwasserfall beitragen kann, erweist sich als den öffentlichen Interessen widerstreitend (VwGH 21.1.1999, 98/07/0155; mit weiterem Rechtsatz: „Eine Änderung der – bei Hochwässern auftretenden – Strömungsverhältnisse, die zu Nachteilen für Dritte führt, ist als erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer anzusehen.“).
- Jegliche Maßnahmen, die zu einer Verschärfung der bestehenden Hochwassergefährdungen einer Ortschaft beitragen können (VwGH 29.06.1995, 93/07/0060).
- Eine Änderung der Strömungsverhältnisse, die zu Nachteilen für Dritte führt (VwGH v. 16.11.1993, 93/07/0085).

Eine Beeinträchtigung der Hochwasserabfuhr kann auch dann möglich sein, wenn durch die zusätzliche Einleitung ein Summationseffekt gegeben ist oder Hochwasserschutz- und Regulierungsbauten betroffen sind.

Im Sinne des Summationseffektes ist von einer alleinigen Betrachtung der Einzeleinleitung abzusehen, weil die Summe von mehreren Einzeleinleitungen im Gesamten ganz andere oder verhältnismäßig schwerere Auswirkungen haben kann als die Einzeleinleitung. Im Nachweisverfahren ist immer das gesamte Entwässerungssystem zu betrachten.

Das bedeutet, dass jede weitere Oberflächenwassereinleitung, sofern durch die zusätzliche Wassermenge für sich alleine oder zusammen mit anderen bewilligten und konsenslosen (!) Einleitungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse oder eine Beeinträchtigung fremder Rechte zu erwarten ist und diese nicht durch Auflagen und Nebenbestimmungen abgewendet werden kann, wasserrechtlich nicht bewilligungsfähig ist (VwGH v. 17.10.2002, 2001/07/0061 mwN u. 11.12.2003, 2003/07/0007, siehe auch Bumberger/Hinterwirth, WRG², E31 und E32 zu § 12).

Es sind daher zumindest alle bewilligten Einleitungen, sofern sich diese maßgeblich auf die Hochwasserverhältnisse auswirken, auch außerhalb des Projektgebietes zu erheben und bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Sofern durch die geplante zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser bestehende und in Aussicht genommene Hochwasserschutz- oder Regulierungsbauten betroffen sind, dürfen diese nicht nachteilig beeinträchtigt werden und müssen in der Planung der neuen Anlage mitberücksichtigt werden, weil sonst eine Verletzung öffentlicher Interessen gegeben wäre (siehe dazu § 105 Abs. 1 lit. b und lit. c WRG).

Hochwasser-Richtlinie

Zielsetzungen der Hochwasser-Richtlinie werden dann gefährdet sein, wenn Maßnahmen eines Hochwasser-Risiko-Managementplanes gefährdet sind, in dem z. B. in ausgewiesenen Retentionsräumen das Schutzziel beeinträchtigt wird.

Zusammenfassend wird eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen somit beispielsweise dann der Fall sein, wenn:

- es zu erstmaligen Überflutungen von Siedlungs- oder Industriegebieten oder sonstigen höherwertigen Flächen kommt,
- es zu größeren Wasserspiegelerhöhungen im Gewässer selbst kommt,
- es in bereits derzeit überfluteten Siedlungs- oder Industriegebieten auch durch eine geringe Erhöhung des Wasserspiegels zu erheblichen Schäden kommt,
- es bei bereits derzeit überfluteten landwirtschaftlichen Flächen oder des Grünlandes durch einen deutlichen Anstieg des Wasserspiegels zu erheblichen Schäden kommt,
- es zu einer Beeinträchtigung bestehender und in Aussicht genommener Hochwasserschutz- oder Regulierungsbauten kommt.

In diesen Fällen sind zusätzliche Einleitungen nur dann bewilligungsfähig, wenn es zu keiner Erhöhung des Wasserspiegels gegenüber dem derzeitigen Zustand kommt (Retention erforderlich), ansonsten wird eine Abweisung des Antrages zu erwarten sein, wenn diese Beeinträchtigung nicht anders abwendbar ist.

1.3.4.2 Fremde Rechte

Parteistellung und Parteienumfang

Bei einem Projekt, das die Einleitung einer Wassermenge in den Vorfluter vorsieht, ist auch zu prüfen, wie weit durch die projektgemäße Ausführung fremde Rechte betroffen sind.

Zu unterscheiden sind dabei die unterschiedlichen Anforderungen für die Parteistellung (1), jene für die persönliche Ladung von Parteien (2) und jene für die Beeinträchtigung der Partei (3).

(1) Anforderungen für die Parteistellung

Parteistellung haben all jene Personen (insbesondere Grundstückseigentümer), die durch das Vorhaben denkmöglich, also s p ü r b a r bzw. f ü h l b a r berührt werden können.

„Berührt“ bedeutet, dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung zumindest denkmöglich ist und tatsächlich „föhl- und wahrnehmbar“ sein muss. Die Berührung muss also von einer gewissen Intensität sein, damit sie tatsächlich föhlbar ist. Diese Einschränkung auf eine objektiv, tatsächlich föhl- und wahrnehmbare Intensität ist erforderlich, da sonst theoretisch am gesamten Gewässerlauf vom Ort des Geschehens bis zur Staatsgrenze eine Berührung fremder Rechte „denkmöglich“ wäre. Diese für eine Parteistellung ausreichende Intensität kann bezogen auf die genannten Sachverhalte üblicherweise dann angenommen werden, wenn es zu einer rechnerischen Wasserspiegelerhöhung von mehr als 1 cm kommt, unabhängig davon, ob es sich um höherwertige Flächen (z. B. Siedlungs- und Industriegebiete) oder um unbebaute Grundstücke handelt. Diese Annahme beruht auf dem Rechtssatz „Was nicht zu ‚merken‘ ist, bewirkt keine zu einer Rechtsverletzung föhrende Beeinträchtigung von Rechten Dritter“; so VwGH 25.4.2002, 98/07/0103 mwN; 6.11.2003, 99/07/0082, siehe Oberleitner/Berger, WRG⁴ (2018), § 102, Rz 15, S. 656. In diesem Erkenntnis 98/07/0103 geht der VwGH auf die fachliche Einschätzung des

Amtssachverständigen ein, der ausführt, dass die Einengung des Vorlandquerschnittes nur geringe Spiegelaufhöhungen im Ausmaß von 1 cm verursache, welche damit im Rahmen der Rechengenauigkeit liegen und in der Praxis nicht bemerkbar sind. Der VwGH führt dazu aus: „Eine ‚Schädigung‘, die ‚nicht merklich‘ ist, stellt keine ‚Schädigung‘ dar.“ In dem Zusammenhang wird auch auf die Ausführung des VwGHs in seinem Erkenntnis v. 6.11.2003, 99/07/0082 verwiesen: „Die Einschätzung einer Hochwasserspiegelerhöhung um 1 cm als geringfügig widerspricht der Lebenserfahrung nicht (mit Verweis des VwGHs auf die Ausführungen im bereits zitierten hg. Erkenntnis vom 25. April 2002, 98/07/0103, mit weiterem Nachweis).“

Bei der Frage, wie weit seitlich in diesen Fällen im Hochwasserfall der Parteienkreis im Bewilligungsverfahren gemäß § 9 WRG zu ziehen ist, kann man sich auf Grund der gleich gelagerten Situation (Erhöhung der Wasserspiegellage im Gewässer) an der Judikatur des VwGHs zum § 38 WRG orientieren. Der VwGH führt dazu in ständiger Rechtsprechung aus, dass eine Verletzung der fremden Rechte nur dann in Betracht käme, wenn diese durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erführen, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist (vgl. VwGH 27. September 1994, ZI. 92/07/0076, 14.05.1997, ZI. 97/07/0047, 25.04.2002, 98/07/0103).

Jedenfalls sind Parteien des Verfahrens all jene Grundeigentümer (und Inhaber anderer bestehender Rechte gemäß § 12 Abs. 2), die innerhalb der 30-jährlichen Hochwasseranschlagslinie liegen und durch die zusätzliche Einleitung im Hochwasserfall größere Nachteile erleiden als vor der Einleitung. Das heißt, alle anderen Grundeigentümer (etc.), die außerhalb dieses Bereiches liegen und eventuell überflutet werden könnten, sind im Sinne dieser oben genannten Judikatur grundsätzlich nicht Parteien. Für den diesbezüglich vom Projektanten zu führenden Nachweis ist als Beurteilungsmaßstab das 30-jährliche Hochwasser heranzuziehen.

Wenn jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auch außerhalb der HQ₃₀-Anschlaglinie zu erwarten ist, dann erweitert sich ausnahmsweise der Parteienkreis um die durch diese erheblichen Auswirkungen zusätzlich Betroffenen (z. B. Siedlungsgebiete oder landwirtschaftliche Flächen außerhalb HQ₃₀). Der Projektant hat in diesem Fall seine Berechnungen flächenmäßig so weit durchzuführen, bis jener Grenzbereich errechnet wird, innerhalb dessen keine erhebliche Beeinträchtigung mehr zu erwarten ist. Ein Projekt, das derartige Berechnungen nicht enthält, obwohl auf Grund der Fachkenntnis erkennbar ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung außerhalb des HQ₃₀ zu erwarten ist, ist unvollständig und ergänzungsbedürftig (Anmerkung: Grundlage für diese Rechtsauffassung bildet das Erkenntnis des VwGH vom 25.07.2002, 2002/07/0039, siehe auch Bumberger/Hinterwirth, WRG², § 105, E17).

Den vorherigen Ausführungen folgend haben innerhalb des Beurteilungsmaßstabes „30-jährliches Hochwasserereignis“, ausnahmsweise „100-jährliches Hochwasserereignis“ seitlich des Flusses all jene Grundstückseigentümer (etc.) Parteienstellung, die durch das Vorhaben fühlbar berührt werden. Dies ist üblicherweise dann anzunehmen, wenn

- es zu erstmaligen Überflutungen von Siedlungs- oder Industriegebieten oder sonstigen Flächen kommt,

- durch die zusätzliche Einleitung Grundeigentümer von solchen Flächen und von sonstigen genutzten Flächen fühlbar berührt werden (z. B. durch einen Anstieg des Wasserspiegels um > ca. 1 cm).

Die Frage, wie weit der Parteienkreis bei den flussabwärts liegenden Unterliegern festzulegen ist, kann mangels einschlägiger Judikatur nur schwer beantwortet werden. Aus Oberleitner/Berger, WRG⁴ (2018), § 102, Rz 15 u. Grabmayr/Rossmann, 2. Auflage, Seite 459 ff kann zu diesem Thema folgendes sinngemäß entnommen werden: „Auf Grund der wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge wäre eine Berührung fremder Rechte theoretisch am gesamten Gewässerlauf vom Ort des Geschehens bis zur Staatsgrenze ‚denkmöglich‘. Auf Grund der damit verbundenen erheblichen praktischen Probleme wird man auch hier den Parteienkreis begrenzen müssen.“ Hier kann auf die obigen Ausführungen zur Begriffserklärung „berührt“ verwiesen werden. Demzufolge werden all jene in den Parteienkreis aufzunehmen sein, bei denen durch das geplante Vorhaben objektiv tatsächlich „fühl- und wahrnehmbare“ Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, wobei dabei 2 Fälle zu betrachten sind:

- Das Wasser bleibt auch nach der zusätzlichen Einleitung innerhalb des Flussbettes. In diesem Fall bleibt die Parteistellung auf den Eigentümer des Flussbettes, den Wasserberechtigten im Flussbett (z. B. Wasserkraftanlage) und den Fische-reiberechtigten beschränkt.
- Der Fluss tritt durch die neue Einleitung aus den Ufern. Würde der Fluss rechnerisch durch die zusätzliche Einleitung aus den Ufern treten, dann tritt der Fall ein, dass der „Parteiumfang seitlich des Flusses“ zu ermitteln ist, und wird auf die Ausführungen zu dieser Überschrift verwiesen.

All diese fühlbar Betroffenen sind durch Kundmachung in den Gemeinden und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise, insbesondere durch Verlautbarung im Amtsblatt der BVB oder im Internet unter der Adresse der Behörde (§ 41 Abs. 1 zweiter Satz u. § 42 Abs. 1 AVG 1991 und § 107 Abs. 1 WRG 1959), zu laden.

Anders vorzugehen ist jedoch, wenn projektgemäß mit hoher Wahrscheinlichkeit eine „Beeinträchtigung“ oder gar eine „Verletzung“, was in beiden Fällen eine höhere Intensität als bei der „Berührung“ erfordert – so sinngemäß in Raschauer, Kommentar zum WRG (1993), §102, Rz 10, Seite 404, Grabmayer/Rossmann², Das Österreichische Wasserrecht, § 102, Anm. 11, Seite 462 –, zu erwarten ist. Dieser Parteienkreis ist dann persönlich zu laden.

(2) Persönliche Ladung von Parteien – projektgemäße Inanspruchnahme

Ob eine Partei persönlich zu laden ist, hängt davon ab, ob in ihrem Eigentum befindliche „Grundstücke durch das geplante Projekt in Anspruch genommen werden sollen“. Mit „in Anspruch genommen“ sind alle (wasserrechtlich relevanten) Einwirkungen auf fremde Grundstücke (wie z. B. Leitungsverlegungen, Erhöhung und Senkung des Grundwasserstandes, Erhöhung der Überschwemmungsgefahr etc.), die im Projekt ausdrücklich angeführt sind oder die sich im Zuge der vorläufigen Überprüfung (§ 103, § 104 WRG) ergeben, erfasst (siehe Bumberger/Hinterwirth, § 107 WRG, K2 u. K3: Diese sehen die Auffassung, dass damit bloß die Inanspruchnahme durch Anlagenteile gemeint sei, als verfehlt an.).

Der Kreis der zu ladenden Rechtsinhaber sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen (z. B. bewilligte Wasserversorgungen) und das Grundeigentum, sofern ein Eingriff in

die Substanz besteht (siehe VwGH 95/07/0139: „Aus dem Titel einer Berührung des Grundeigentums könnte eine Parteistellung nur dann abgeleitet werden, wenn die Möglichkeit bestünde, dass durch die Verwirklichung des zur Bewilligung beantragten Projektes in die Substanz des Grundeigentums eingegriffen würde (z. B. Versumpfung, Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit); die bloße ‚Grundnachbarschaft‘ als solche verleiht keine Parteistellung.“).

Eine projektgemäße Inanspruchnahme wird auf die genannten Sachverhalte bezogen dann beispielsweise der Fall sein, wenn:

- das Grundstück erstmals überflutet wird,
- der Wasserspiegel auf Siedlungs- oder Industriegebieten oder sonstigen höherwertigen Flächen durch die zusätzliche Einleitung fühlbar erhöht wird (z. B. > 1 cm),
- der Wasserspiegel auf sonstigen Flächen durch die zusätzliche Einleitung wesentlich erhöht wird (z. B. > 10 cm).

Diese Grundstückseigentümer sind daher im Projekt jedenfalls anzugeben und persönlich zu laden.

Die Festlegung des Parteienkreises erfolgt in erster Linie auf Basis der zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereichten Projektunterlagen (vgl. § 103 WRG 1959), in denen schlüssig und nachvollziehbar die durch die geplanten Maßnahmen möglicherweise berührten Rechte dargestellt werden müssen. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Bewilligungsverfahrens, vermag jedoch die Parteistellung einer Person nicht zu berühren (VwGH v. 17.5.2001, 2001/07/0030).

Kundmachung durch Edikt (Großverfahren, § 44a AVG)

Ergibt die Prognoseentscheidung, dass durch das geplante Vorhaben mehr als 100 Personen als Partei betroffen sein werden, kann die Behörde (nach ihrem Ermessen) auch ein Großverfahren gemäß § 44a AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung) mit den dort geregelten Kundmachungs- und Verfahrensmodalitäten durchführen. In diesem Verfahren erspart sich die Behörde das Ermitteln der persönlich zu ladenden Parteien.

(3) Beeinträchtigung von Parteien

Bei der Frage, wann von einer Beeinträchtigung der Partei im Bewilligungsverfahren gemäß § 9 WRG auszugehen ist, kann man sich auf Grund der gleich gelagerten Situation an der Judikatur des VwGHs zum § 38 WRG orientieren. Der VwGH führt dazu in ständiger Rechtsprechung aus, dass eine Verletzung der fremden Rechte nur dann in Betracht käme, wenn diese durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erführen, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist (vgl. VwGH 27. September 1994, ZI. 92/07/0076, 14.05.1997, ZI. 97/07/0047, 25.04.2002, 98/07/0103).

Die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht für den Nachweis der Beeinträchtigung fremder Rechte nicht. Es darf die Bewilligung nur dann versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilli-

gung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintritt (siehe sinngemäß Oberleitner/Berger, WRG⁴ (2018), § 12, Rz 15, VwGH 2005/07/0132).

Im Zuge des Verfahrens wird dann zu prüfen sein, ob es bei allen ausgewiesenen Parteien, bei denen eine solche Beeinträchtigung möglich ist, auch tatsächlich zu wesentlichen Auswirkungen durch die zusätzlichen Überflutungen kommt. Dabei ist auf die bestehende Nutzung der Grundstücke Rücksicht zu nehmen. Eine solche Wesentlichkeit wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn laut Projekt die Liegenschaft eines Betroffenen

- erstmals überflutet wird oder
- bei „bestehenden“ Überflutungen einen größeren Nachteil erleidet als zuvor.

Besteht der größere Nachteil allerdings in einem zu erwartenden Schaden (wenn auch nur in einem sehr geringen Ausmaß, der mit dem Projekt im Hochwasserfall einhergeht), dann steht das der Erteilung einer Bewilligung entgegen (VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027).

1.4 Handlungsempfehlungen

1.4.1 Ermitteln des Parteienkreises

Auf Grund der vorigen rechtlichen Ausführungen zur Ermittlung des Parteienkreises ergeben sich für das Projekt folgende Vorgaben:

Zu untersuchen ist bis zum HQ₃₀-Bereich, bei Vorliegen von besonderen Schutzinteressen bis zum HQ₁₀₀-Bereich. Die so ermittelten Wasserspiegellagen und Anschlaglinien sind ins Projekt aufzunehmen. Die mögliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ist jedenfalls zu prüfen (insbesondere Hochwassergefahr) und daher zu errechnen.

Weiters ist in den Projektunterlagen auszuweisen, welche Grundstücke innerhalb des zu errechnenden HQ-Bereiches erstmalig überflutet werden (bisher nicht vom Hochwasser betroffen) und bei welchen Grundstücken des zu errechnenden HQ-Bereiches der Wasserspiegel gegenüber dem Istzustand um mehr als 1 cm ansteigt. Die so Betroffenen haben Parteistellung und können Einwendungen erheben (Ladung über Kundmachung).

1.4.2 Ermitteln des Parteienkreises jener betroffenen Grundeigentümer, die persönlich zu laden sind

Jene betroffenen Grundeigentümer, bei denen

- das Grundstück erstmals überflutet wird,
- der Wasserspiegel auf Siedlungs- oder Industriegebieten oder sonstigen höherwertigen Flächen durch die zusätzliche Einleitung fühlbar erhöht wird (z. B. > 1 cm),
- der Wasserspiegel auf sonstigen Flächen durch die zusätzliche Einleitung wesentlich erhöht wird (z. B. > 10 cm),

sind gesondert auszuweisen (Angabe der Grst.-Nr., des Grst.-Eigentümers inklusive Adresse, der Widmung und der Nutzung). Hier wird von einer möglichen Beeinträchtigung ausgegangen; diese Personen werden persönlich geladen, alle anderen durch die Kundmachung der Verhandlung.

1.4.3 Ermitteln der Beeinträchtigungen

Die persönlich Geladenen sind also möglicherweise beeinträchtigt. Ob eine Beeinträchtigung, „also ein größerer Nachteil als zuvor“, tatsächlich vorliegt, ist Thema der Verhandlung, sofern es nicht von vornherein klar ist. Wenn jedoch kein (bewertbarer) Schaden erkannt wird (z. B. Auwald wird projektgemäß +15 cm eingestaut), so kommt es darauf an, ob der Betroffene Einwendungen erhebt. Wenn er dies tut, so ist darauf einzugehen. Wenn dann ein bewertbarer Schaden zu Tage kommt (auf Grund des Vorbringens des Betroffenen), so kann daraus das Erfordernis einer Vereinbarung resultieren.

Letztlich kommt es auf das Vorbringen der Partei und auf die fachliche Beurteilung des Einzelfalles an.